



Stadt Kloten
WELTOFFEN UND BÜRGERNAH

**Verordnung
über das Friedhof- und Bestattungswesen**

vom 1. Januar 2005

Inhaltsverzeichnis

| | Art. | Seite |
|--|------|-------|
| I. Organisation | | |
| Grundlagen | 1 | 4 |
| Stadtrat | 2 | 4 |
| Friedhofvorsteherschaft | 3 | 4 |
| Friedhofgärtner | 4 | 4 |
| Sarglieferungen / Leichentransporte | 5 | 5 |
| | | |
| II. Bestattungsordnung / Kosten | | |
| Bestattungen / Urnenbeisetzungen | 6 | 5 |
| Bestattungen Auswärtiger | 7 | 5 |
| Ausserkantonaler Todesfall von Einwohnern | 8 | 5 |
| Beisetzung von Aschenurnen in bestehende Gräber | 9 | 5 |
| Leistungen und Unkosten der Stadt | 10 | 6 |
| Kosten für Auswärtige | 11 | 6 |
| Aufbahrung | 12 | 7 |
| Wahl der Bestattungsart | 13 | 7 |
| Regelung der Abdankung und Bestattung | 14 | 7 |
| Abdankungs- und Bestattungszeiten | 15 | 7 |
| Grabgeläute | 16 | 7 |
| Bestattungsfeier | 17 | 7 |
| Leichentransporte | 18 | 8 |
| Grabbezeichnung | 19 | 8 |
| Publikation | 20 | 8 |
| | | |
| III. Grabstätten | | |
| Eigentumsrechte | 21 | 8 |
| Belegungsplan / Grabplatz | 22 | 8 |
| Gräberarten | 23 | 8 |
| Grösse der Gräber | 24 | 9 |
| Grabbelegung | 25 | 9 |
| Ruhefristen | 26 | 10 |
| Räumung der Gräber | 27 | 10 |
| Exhumierung von Leichen | 28 | 10 |
| Familiengräber | 29 | 10 |
| Benützungsrecht von Familiengräbern | 30 | 11 |
| Bestattungen in Familiengräbern | 31 | 11 |
| Bepflanzung der Friedhofanlage | 32 | 11 |
| Bepflanzungs- und Unterhaltskosten der Reihengräber | 33 | 11 |
| Bepflanzungs- und Unterhaltskosten der Familiengräber | 34 | 12 |
| Urnengedenksteine | 35 | 12 |
| Urnengemeinschaftsgrab | 36 | 12 |

| | Art. | Seite |
|--|------|-------|
| IV. Grabmäler | | |
| Bewilligungspflicht | 37 | 13 |
| Genehmigungsverfahren | 38 | 13 |
| Unterhalt und Haftung | 39 | 13 |
| Gestaltung der Grabmäler | 40 | 13 |
| Unstatthafte Grabmäler | 41 | 14 |
| Familiengrabmäler | 42 | 14 |
| Grablampen / Weihwassergefäße | 43 | 14 |
| | | |
| V. Ordnungsvorschriften | | |
| Öffnungszeiten des Friedhofs | 44 | 14 |
| Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof | 45 | 15 |
| Strafbestimmungen | 46 | 15 |
| Rechtsmittel | 47 | 15 |
| | | |
| VI. Schlussbestimmungen | | |
| Inkrafttreten | 48 | 16 |

Präambel

Gleichstellung
Frauen und
Männer

Frauen und Männer sind gleichgestellt. Zur vereinfachten Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet. Gemeint sind in jedem Fall Frauen und Männer.

I. Organisation

Grundlagen

Art. 1
Das Bestattungswesen fällt nach dem kantonalen Gesetz über das Gesundheitswesen und der kantonalen Verordnung über die Bestattungen in den Aufgabenkreis der Politischen Gemeinde.

Stadtrat

Art. 2
Das Friedhof- und Bestattungswesen gehört gemäss Gemeindeordnung in den Kompetenzbereich des Stadtrates. Dieser erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Anordnungen, Vorschriften und Reglemente.

Friedhofvor-
steherschaft

Art. 3
Die Friedhofvorsteherschaft umfasst die Leitung des gesamten Bestattungswesens (Bestattungsamt) und die allgemeine Aufsicht über den Friedhof. Sie ist der Verwaltung übertragen.

Die Friedhofvorsteherschaft trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen, wie Leichenschau, Einsargen und Leichentransport, Festsetzung der Bestattungen und deren Publikation, Bereitstellung der Grabstätte usw. Sie besorgt die Rechnungstellung über das Bestattungswesen und die Grabbepflanzung.

Friedhofgärtner

Art. 4
Der Friedhofgärtner sorgt mit seinem Personal für:

- den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage
- die Pflege und Bepflanzung der Friedhofanlage und der Gräber
- die ordnungsgemässe Durchführung der Abdankungen und Bestattungen
- die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof
- die Abnahme der Grabmäler aufgrund der erteilten Bewilligungen

| | |
|--|--|
| Sarglieferungen und Leichen-transporte | Art. 5 Der Stadtrat überträgt im ordentlichen Submissionsverfahren die Sarglieferungen und die Leichentransporte. |
|--|--|

II. Bestattungsordnung / Kosten

| | |
|----------------------------------|---|
| Bestattungen / Urnenbeisetzungen | Art. 6 Der Friedhof dient vornehmlich zur Bestattung von Einwohnern und Bürgern von Kloten. Personen mit Stadtbürgerrecht, welche nicht in Kloten wohnhaft sind entrichten die gleichen Gebühren wie Auswärtige. |
|----------------------------------|---|

| | |
|--------------------------|---|
| Bestattungen Auswärtiger | Art. 7 Bestattungen von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht in der Stadt Kloten wohnhaft waren, benötigen die Bewilligung der Friedhofvorsteherschaft. Eine Bewilligung wird nur erteilt, sofern eine besondere Beziehung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen zur Stadt Kloten nachgewiesen werden kann. Vorbehalten bleibt § 20 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen. Stadtbürger benötigen keine separate Bewilligung. |
|--------------------------|---|

| | |
|---|---|
| Ausserkantona- le Todesfälle von Einwohnern | Art. 8 Für Einwohner, welche ausserhalb des Kantons Zürich sterben gelten die maximalen Ansätze gemäss Gebührenverordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Kloten vom 1. Januar 2005. |
|---|---|

| | |
|--|---|
| Beisetzung von Aschenurnen in bestehende Gräber | Art. 9 In bestehende Gräber dürfen jederzeit Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden, wobei die von der ersten Bestattung an laufende Ruhezeit nicht unterbrochen wird. |
|--|---|

Leistungen und
Unkosten der
Stadt

Art. 10

Bei der Bestattung eines Einwohners übernimmt die Stadt Kloten folgende Leistungen:

- die Leichenschau (gem. kant. VO einheitlich Fr. 25.00)
- die Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan
- die Bereitstellung eines einfachen Sarges inkl. einfaches Leichenhemd und Kissen sowie das Einsargen inkl. Nacht-, Wochenend und Feiertagszuschlag
- ein Leichentransport: vom Sterbeort zum Krematorium Zürich oder Winterthur, bzw. bei Erdbestattungen zum Friedhof Kloten innerhalb eines Radius von 15 km
- das Aufbahnen der Verstorbenen im Katafalk mit Abgabe eines Schlüssels an die Angehörigen zum uneingeschränkten Besuch
- die Benützung der Abdankungshalle für die Abdankungsfeier
- das Bereitstellen eines Grabplatzes
- das Öffnen und Zudecken des Grabes
- die Bezeichnung der Grabstätte (provisorische Grabtafel).

Bei Feuerbestattungen übernimmt die Stadt Kloten zusätzlich die Kosten für:

- den Urnentransport vom Krematorium nach Kloten
- die Einäscherungsgebühr
- die Kosten einer löslichen oder gebrannten Tonurne.

Für die auswärtige Bestattung von Einwohnern von Kloten übernimmt die Stadt die in § 57 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen festgelegten Beiträge.

Werden von den Hinterbliebenen weitere Leistungen, zum Beispiel spezieller Sarg, spezielle Urne, Mehraufwand Friedhofgärtner usw. verlangt, müssen die speziellen Bestimmungen für die Grabart beachtet und die Mehrkosten von den Angehörigen getragen werden.

Kosten für
Auswärtige

Art. 11

Bei Bestattungen bzw. Urnenbeisetzungen von auswärts wohnhaften Personen werden sämtliche anfallenden Kosten gemäss gültiger Gebührenverordnung in Rechnung gestellt. Bei den Kosten für die Grabbepflanzung und den Unterhalt wird ein Zuschlag von 10% erhoben.

| | |
|---------------------------------------|---|
| Aufbahrung | <p>Art. 12 Die Verstorbenen werden im Katafalk des Friedhofgebäudes aufgebahrt.</p> <p>Den Angehörigen wird zum uneingeschränkten Besuch des Verstorbenen ein Schlüssel abgegeben.</p> |
| Wahl der Bestattungsart | <p>Art. 13 Für die Wahl der ortsüblichen Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen massgebend. Ist ein solcher Wille nicht erkennbar, steht die Wahl den Angehörigen zu.</p> <p>Liegt von den Angehörigen keine Entscheidung vor, gilt § 21 Absatz 2 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.</p> |
| Regelung der Abdankung und Bestattung | <p>Art. 14 Die Einzelheiten der Abdankung und Bestattung sind durch die Angehörigen ausschliesslich mit dem Bestattungsamt im Rahmen des geltenden Bestattungsablaufes zu vereinbaren. Insbesondere sind die Wartefristen der kantonalen Gesetzgebung gemäss § 50 einzuhalten (frühestens 48, spätestens 96 Stunden).</p> |
| Abdankungs- und Bestattungszeiten | <p>Art. 15 Abdankungen und Bestattungen einschliesslich stille Beisetzungen finden, ausgenommen an allgemeinen Feiertagen, von Montag bis Freitag zu den ortsüblichen Zeiten statt. Am Freitag sind ab 16.00 Uhr keine Bestattungen mehr möglich.</p> |
| Grabgeläute | <p>Art. 16 Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Abdankungen das Grabgeläute angeordnet, welches sich nach der Läuteordnung der Kirchgemeinden richtet.</p> |
| Bestattungsfeier | <p>Art. 17 Für die Bestattungsfeier steht die Abdankungshalle im Friedhof Chloos ohne Konfessionseinschränkungen zur Verfügung.</p> |

Leichentransporte Art. 18
Die Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit dem offiziellen Leichenauto. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

Grabbezeichnung Art. 19
Sofort nach Belegung wird jede Grabstätte mit Namensbezeichnung, Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten versehen. Ausgenommen hiervon ist das Urnengemeinschaftsgrab.

Publikation Art. 20
Die Bekanntmachung der Abdankung erfolgt auf Wunsch der Angehörigen im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Kloten.

III. Grabstätten

Eigentumsrechte Art. 21
Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Kloten. Andere Rechte, als die in dieser Verordnung festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

Belegungsplan / Grabplatz Art. 22
Der Belegungsplan wird von der Friedhofvorsteherschaft festgelegt. Die Bestattungen erfolgen nach diesem Belegungsplan, aus welchem die Grabplätze ersichtlich sind.

Gräberarten Art. 23
Der Friedhof umfasst folgende Arten von Gräbern:

Klasse ERG

Erdbestattungsreihengräber für Erwachsene und Kinder über 8 Jahre. Massivholzsärge sind nicht erlaubt. Die zusätzliche Beisetzung bis zu 4 Aschenurnen ist jederzeit möglich.

Klasse KRG

Erdbestattungs- und Urnenreihengräber für Kinder bis zum vollendeten 8. Altersjahr.

Klasse URG

Urnenreihengräber für Erwachsene und Kinder über 8 Jahre. Es können bis zu 4 Aschenurnen pro Grab beigesetzt werden.

Klasse UGST

Urnengedenksteine. Insgesamt können bis zu 3 Aschenurnen pro Gedenkstein beigesetzt werden.

Klasse EFG Gr. / EFG Kl.

Erdbestattungsfamiliengräber. Im grossen Familiengrab können 4 Särge, im kleinen Familiengrab 2 Särge bestattet werden. Die zusätzliche Beisetzung bis zu 8 Aschenurnen ist jederzeit möglich.

Klasse UFG

Urnenfamiliengräber. Es können bis zu 8 Aschenurnen pro Grab beigesetzt werden.

Klasse UGG

Urnengemeinschaftsgrab, namenlose Beisetzungen.
Auf Wunsch besteht die Möglichkeit einer Gravur auf der Schrifttafel. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen. Es kann nur eine Urne pro Grab beigesetzt werden.

Grösse der
Gräber

Art. 24

Die Gräber haben mit Einschluss der Längswege folgende Masse:

| <u>Klasse</u> | <u>Länge</u> | <u>Breite</u> | <u>Tiefe</u> | <u>Fläche</u> |
|---------------|--------------|---------------|--------------|---------------------|
| - ERG | 240 cm | 90 cm | 180 / 150 cm | |
| - KRG | 180 cm | 75 cm | 180 / 150 cm | |
| - URG | 180 cm | 90 cm | 60 cm | |
| - EFG Kl. | 250 cm | 200 cm | 180 / 150 cm | 5,0 m ² |
| - EFG Gr. | 250 cm | 400 cm | 180 / 150 cm | 10,0 m ² |
| - UFG | 210cm | 200 cm | 60 cm | 4,2 m ² |
| - UGST | 80 cm | 40 cm | 120 cm | |
| - UGG | 50 cm | 50 cm | 60 cm | |

Grabbelegung

Art. 25

Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein besonderes Grab herzurichten. Mehrfachbelegungen sind gemäss Art. 23 möglich.

Die Särge von Kindern bis zum 4. Altersjahr und ihrer gleichzeitig verstorbenen Elternteile können auf Wunsch der Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden.

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|----------------------------|---|--------------|----------|--------------|----------|--------------|----------|----------------------------|----------|--------------|----------|---------------|----------|--------------|----------|
| Ruhefristen | <p>Art. 26 Die Ruhezeit der Gräber beträgt für die:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr><td>- Klasse ERG</td><td>20 Jahre</td></tr> <tr><td>- Klasse KRG</td><td>20 Jahre</td></tr> <tr><td>- Klasse URG</td><td>20 Jahre</td></tr> <tr><td>- Klasse EFG Kl. / EFG Gr.</td><td>50 Jahre</td></tr> <tr><td>- Klasse UFG</td><td>50 Jahre</td></tr> <tr><td>- Klasse UGST</td><td>20 Jahre</td></tr> <tr><td>- Klasse UGG</td><td>20 Jahre</td></tr> </table> <p>Eine Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.</p> | - Klasse ERG | 20 Jahre | - Klasse KRG | 20 Jahre | - Klasse URG | 20 Jahre | - Klasse EFG Kl. / EFG Gr. | 50 Jahre | - Klasse UFG | 50 Jahre | - Klasse UGST | 20 Jahre | - Klasse UGG | 20 Jahre |
| - Klasse ERG | 20 Jahre | | | | | | | | | | | | | | |
| - Klasse KRG | 20 Jahre | | | | | | | | | | | | | | |
| - Klasse URG | 20 Jahre | | | | | | | | | | | | | | |
| - Klasse EFG Kl. / EFG Gr. | 50 Jahre | | | | | | | | | | | | | | |
| - Klasse UFG | 50 Jahre | | | | | | | | | | | | | | |
| - Klasse UGST | 20 Jahre | | | | | | | | | | | | | | |
| - Klasse UGG | 20 Jahre | | | | | | | | | | | | | | |
| Räumung der Gräber | <p>Art. 27 Nach Ablauf der in Art. 26 festgesetzten Ruhefristen steht der Stadtverwaltung das Recht zu, die Räumung von Gräbern bzw. Grabfeldern anzuordnen. Die Aufhebung der Gräber ist im amtlichen Publikationsorgan und im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen sowie den Angehörigen, soweit deren Adressen bekannt sind, schriftlich bekanntzugeben. Den Angehörigen wird gleichzeitig eine Frist von zwei Monaten zur Entfernung der Grabmäler und -pflanzen eingeräumt. Wird diese Frist nicht benützt, so wird über zurückgelassenes Material verfügt, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.</p> <p>Die Aufhebungskosten sind in der Grabpauschale enthalten. Bei Familiengräbern sind die Aufhebungskosten im Mietpreis enthalten.</p> <p>Bei Aufhebung der Urnengräber besteht kein Anspruch, auf Exhumierung der Urne.</p> | | | | | | | | | | | | | | |
| Exhumierung von Leichen | <p>Art. 28 Für die Exhumierung von Leichen und Urnen wird auf § 41 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen verwiesen. Eine allfällige Bewilligung erteilt der Stadtrat. Sämtliche anfallenden Kosten und eine Gebühr gemäss separater Gebührenverordnung werden verrechnet.</p> | | | | | | | | | | | | | | |
| Familiengräber | <p>Art. 29 Auf dem Friedhof sind besondere Abteile für Familien-Erdbestattungsgräber und Familien-Urnengräber vorgesehen. Familiengräber werden nur an Stadtbürger und Einwohner von Kloten abgegeben. Massgebend für die Eröffnung eines Familiengrabes ist der Verstorbene. Über die Benützung von Familiengräbern wird ein Mietvertrag abgeschlossen.</p> | | | | | | | | | | | | | | |

Die Mietgebühren für Familiengräber sind in der separaten Gebührenverordnung geregelt. Familiengräber können nicht im Voraus gemietet werden.

Des Weiteren ist das Reglement für die Vermietung von Familiengräbern massgebend.

Benützung-
recht von
Familiengräbern

Art. 30

Das Benützungsrecht steht dem Mieter, dem Ehegatten und deren Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie zu. Für nicht Blutsverwandte ist eine Bewilligung erforderlich. Die Weitervermietung bzw. die Abtretung von Grabplätzen an Dritte ist den Mietern von Familiengräbern untersagt.

Bestattungen in
Familiengräbern

Art. 31

In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit einer Erdfamiliengrabstätte darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Aschenurnen. Nach Ablauf des Benützungsrechtes und der Ruhefrist kann die Stadt über die Grabstätte verfügen.

Bei vorzeitiger Aufhebung eines Familiengrabes durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Die Aufhebungskosten sind im Mietpreis inbegriffen. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass der Grabstein durch einen Bildhauer entfernt wird.

Bepflanzung
der Friedhof-
anlage

Art. 32

Die gärtnerische Ausstattung der Friedhofanlage ist ausschliesslich Aufgabe der Stadt.

Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Friedhofanlage stören, sind zu vermeiden.

Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden durch das Friedhofpersonal entfernt.

Die Friedhofgärtnerei ist befugt, leere Gefässe und verwelkten Grabschmuck wie Kränze, Blumen etc., zu entfernen.

Bepflanzungs-
und Unterhalts-
kosten der Rei-
hengräber

Art. 33

Die Gräber werden für die Bepflanzung hergerichtet und mit einer einheitlichen Randbepflanzung versehen. Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber erfolgen gegen Kostenverrechnung. Es ist eine Grabpauschale für die gesamte Grabruhezeit zu entrichten, welche in der separaten Gebührenverordnung geregelt ist.

Das Entfernen oder Beschädigen der Randbepflanzung ist untersagt. Der allfällige Ersatz der Pflanzen wird den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Wird auf eine Bepflanzung verzichtet, wird das Grab mit einer Dauerbepflanzung versehen, welche den Angehörigen in Rechnung gestellt wird.

Bepflanzungs-
und Unterhalts-
kosten der Fa-
miliengräber

Art. 34

Die Familiengräber (Klasse EFG Gr., EFG Kl. und UFG) werden für die Bepflanzung hergerichtet. Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber erfolgen gegen Kostenverrechnung. Diese erfolgt jährlich nach Aufwand.

Andere als die von der Stadt vorgesehen Einfassungen sind nicht erlaubt.

Urnengedenk-
steine

Art. 35

Für die Beisetzung von Aschenurnen stehen Urnengedenksteine zur Verfügung. Urnengedenksteine werden für die Dauer von 20 Jahren vermietet.

Als individueller Grabschmuck dürfen nur frische Schnittblumen auf den Rasen gelegt werden. Nicht zulässig sind Kerzen, Gefässe, Pflanzen, Seidenblumen, Windspiele und anderes mehr.

Urnengemein-
schaftsgrab

Art. 36

Für die namenlose Beisetzung von Aschenurnen besteht ein Urnengemeinschaftsgrab.

Auf Wunsch besteht die Möglichkeit einer Namensnennung auf der Schrifftafel.

Als individueller Grabschmuck dürfen nur frische Schnittblumen auf den Rasen gelegt werden. Nicht zulässig sind Kerzen, Gefässe, Pflanzen, Seidenblumen, Windspiele und anderes mehr.

IV. Grabmäler

Bewilligungspflicht

Art. 37

Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung benötigt eine Genehmigung. Die Friedhofvorsteherschaft kann Grabmäler die den Vorschriften oder der erteilten Bewilligung nicht entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Eigentümer entfernen lassen. Ohne Bewilligung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten ihrer Eigentümer entfernt werden.

Genehmigungsverfahren

Art. 38

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten sind zwei Zeichnungen im Massstab 1:10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen, unter Angabe des zu verwendenden Materials, seiner Bearbeitungsweise, der Beschriftung, der Masse, des Namens des Auftraggebers und des Erstellers. Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftproben, Zeichnungen 1:1 und für figürliche Arbeiten Modelle vorzulegen.

Die Richtlinien sind in der separaten Weisung für Grabmäler festgehalten.

Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden durch die Friedhofvorsteherschaft abgegeben.

Unterhalt und Haftung

Art. 39

Die Stadt übernimmt keine Unterhaltsarbeiten an Grabmälern und keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen entstehen.

Die Angehörigen haben dafür zu Sorgen, dass schief stehende Grabmäler durch einen Bildhauer gerichtet werden.

Gestaltung der Grabmäler

Art. 40

Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die gute Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören.

Für Grabmäler sind handwerklich bearbeitete Natursteine, Holz, Schmiedeisen und Glas zulässig. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sind in guter künstlerischer und handwerklicher Art auszuführen.

| | |
|----------------------------------|---|
| Unstatthafte Grabmäler | <p>Art. 41 Im Interesse einer guten Gesamtgestaltung des Friedhofs sind nicht gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zement- und Kunststeine - Felsformen und Steine mit unbearbeiteten Umrissformen - Schrifftafeln aus Email oder ähnlichen Materialien |
| Familiengräber | <p>Art. 42 Klasse EFG Kl. / EFG Gr. und UFG:</p> <p>Erdbestattungs-Familiengräber und Urnen-Familiengräber. Die Familiengrabstätten verlangen eine der besonderen Örtlichkeit angepasste Gestaltung. Für Höhe, Breite und Stellung des Grabmals sind Lage und Ausmass des Grabplatzes massgebend. Die Masse sind mit der Friedhofvorsteherschaft zu vereinbaren.</p> |
| Grablampen und Weihwassergefässe | <p>Art. 43 Grablampen und Weihwassergefässe dürfen nur lose montiert werden.</p> <p>Pro Reihengrab ist nur eine Lampe oder ein Weihwassergefäss erlaubt. Grablampen mit integriertem Weihwassergefäss sind zulässig. Die maximale Gesamthöhe beträgt 40 cm. Werden Lampe oder Weihwassergefäss einzeln verwendet, darf die Seitenlänge des Sockels nicht mehr als 16 cm betragen. In Kombination sind die maximalen Masse des Sockels 16 x 28 cm.</p> <p>Als Energieträger für die Grablampen dürfen nur Kerzen verwendet werden. Batteriebetriebene oder mit anderen technischen Energieträgern bestückte Grablampen und Kerzen sind nicht zulässig.</p> |

V. Ordnungsvorschriften

| | |
|------------------------------|---|
| Öffnungszeiten des Friedhofs | <p>Art. 44 Der Friedhof steht den Besuchern täglich wie folgt zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. März bis 31. Oktober von 07.00 bis 20.00 Uhr - 1. November bis 28. Februar von 08.00 bis 18.00 Uhr |
|------------------------------|---|

Allgemeines
Verhalten auf
dem Friedhof

Art. 45

Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist zu beachten:

- Hunde dürfen nicht in die Friedhofanlage mitgenommen werden. Anbindevorrichtungen sind innerhalb des Friedhofs (bei den Eingängen) vorhanden.
- das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen in der Friedhofanlage ist untersagt.
- das Füttern von Tieren ist nicht gestattet.
- Das Befahren des Friedhofs mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransport- und Invalidenfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofgärtnerei und solche zum Transport von Grabmälern und Pflanzen.
- Den Anordnungen und Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

Die Friedhofvorsteherschaft ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Strafbestimmungen

Art. 46

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Beschlüsse bzw. Verfügungen des Stadtrates werden mit Verwarnung oder Polizeibusse geahndet.

Rechtsmittel

Art. 47

Gegen Entscheide der Friedhofvorsteherschaft kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Stadtrat Einsprache erhoben werden. Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Bezirksrat rekuriert werden. Soweit es sich um Strafverfügungen handelt, steht anstelle des Rekurses der Weg der gerichtlichen Beurteilung offen.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 48

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Stadt Kloten vom 19. November 1996, sowie alle bisherigen dazugehörigen Reglemente aufgehoben.

Genehmigt mit Stadtratsbeschluss vom 14. Dezember 2004

STADTRAT KLOTEN

Bruno Heinzelmann
Präsident

Thomas Peter
Verwaltungsdirektor